

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbunds Mittelschwaben (VVM) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Hierfür hat der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg in seiner Sitzung vom 27. November 2013 die nachstehende Richtlinie beschlossen. Diese regelt die rechtskonforme Ausgleichleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und verbundbedingte Belastungen der Verkehrsunternehmen, sowie den Geltungsbereich, den diskriminierungsfreien Beitritt zur Verbundgesellschaft und die Berichtspflichten der Verkehrsunternehmen.

**Richtlinie
des Landkreises Günzburg
über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) als Höchsttarif**

1. Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des VVM-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft. Das komplette VVM-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.vvm-online.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Landkreises Günzburg. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VVM-Gemeinschaftstarifs.

2. Verkehrsunternehmen, welche den VVM-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterbetreibervertrag. Dieser regelt auch die Gewährung von Ausgleichleistungen für verbundbedingte Belastungen aus der Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs und die Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichleistungen.
Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichleistungen für verbundbedingte Belastungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage von Verkehrsunternehmen mit. Die Höhe der Ausgleichleistungen lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften für die Einnahmeaufteilung sind in § 9 des Musterbetreibervertrags enthalten.
3. Verkehrsunternehmen, welche einen Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft gemäß Anlage 1 abschließen, haben Anspruch auf Beitritt als Gesellschafter zur Verbundgesellschaft. Für die Finanzierung der Verbundgesellschaft gilt im Übrigen der Grundvertrag zwischen dem Landkreis Günzburg und der Verbundgesellschaft. Die Gewährung von Ausgleichleistungen für die Umsetzung von Vorgaben der Nahverkehrspläne oder das Betreiben von Zusatzverkehren ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Richtlinie. Sie erfolgt stattdessen über öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.



4. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Musterbetreibervertrages erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen im VVM-Verbundgebiet unter Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
5. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Musterbetreibervertrages erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen im VVM das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Musterbetreibervertrag.
7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).
8. Vorstehende Ziff. 4. bis 7. gelten nicht für Verkehrsunternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art.3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Anlagen:

Muster-Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft (Anlage 1)

Gesellschaftsvertrag der Verbundgesellschaft (Anlage 2)

Grundvertrag zwischen dem Landkreis Günzburg und der Verbundgesellschaft (Anlage 3)

Die Richtlinie wurde erlassen durch Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg am 27. November 2013. Sie wird auf der Internetseite des Landkreises Günzburg unter www.landkreis-guenzburg.de veröffentlicht.

Die Anlagen zur Richtlinie können beim Landratsamt Günzburg und bei der Geschäftsstelle der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH, 86381 Krumbach, Hans-Lingl-Str. 1, eingesehen werden.

Günzburg, 29.10.2015

gez.

Hubert Hafner

Landrat

